

Stellungnahme der SRL - Vereinigung für Stadt-, Regional und Landesplanung zum Entwurf der Änderung des Gesetzes zur Landesplanung NRW

Im Grundsatz begrüßt die SRL - Vereinigung für Stadt-, Regional und Landesplanung als größter Verband der in der räumlichen Planung Tätigen die Absicht der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die Gesetzgebung im Bereich der Landesplanung zu vereinfachen und eine Beschleunigung von Verfahren anzustreben.

Gleichwohl erlauben wir uns einige Hinweise zu ausgewählten Punkten:

Der § 1 LPLG-E formuliert – anders als in seiner bisherigen Fassung - keine eigenen Leitvorstellungen für die Raumordnung des Landes. Zukünftig wird nur noch Bezug auf den § 1 ROG genommen. Dieser wiederum stellt in Abs. 3 heraus: „Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“ Wir erachten es als für das größte Bundesland mit 18 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner vertane Chance, auf den Diskurs und die darauf basierende Ausformulierung eigener Leistvorstellungen und Grundsätze für die zukünftige ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung des Landes zu verzichten und stattdessen lediglich auf den globalen § 1 ROG zu verweisen.

Der § 4 Abs. 4 LPIG-E führt das so genannte „Monitoring“ als neues Instrument der Regionalplanung ein. Auch und gerade zur Überwachung der kommunalen Siedlungstätigkeit. An dieser Stelle fehlt u.E. die Präzisierung, ob diese Regelung auch Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB) umfasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im § 16 LPIG-E für die Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan vor, dass hier zukünftig nur noch das Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages hergestellt werden soll. Bislang war hierzu Zustimmung nötig. Auf der Ebene der Regionalpläne hingegen ist bei Zielabweichungsverfahren die Zustimmung (Einvernehmen) mit der betroffenen Kommune und dem Regionalplanungsträger herzustellen. Es ist nicht o.W. für uns nachvollziehbar, warum im Falle des Zielabweichungsverfahrens für Regionalpläne nicht die bislang geltende Einvernehmensregelung auch für die Fachbehörden beibehalten werden kann und ferner, warum im Fall von Zielabweichungsverfahren für den Landesentwicklungsplan nicht das Plenum des Landtags aktiv beteiligt wird. U.E. führen diese Regelungen zu einem erhöhten Prozessrisiko für die Landes- und Regionalplanung, welche den beabsichtigten positiven Effekt der Verfahrensbeschleunigung mindestens nivelliert.

Die Regelung des § 35 LPIG-E sieht vor, dass die Landesregierung von den Gemeinden verlangen kann, dass diese ihre Bauleitpläne – genehmigt oder nicht genehmigt - an die Erfordernisse des ROG/LPIG anpassen. Hierbei ist nach unsere Ansicht noch nicht hinreichend deutlich, wie und auf welcher Ebene dieses Anpassungsgebot für Bauleitpläne, die nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen, kontrolliert und durchgesetzt werden soll.

25. Januar 2010. Für die SRL: Jens Nyhues, Torsten Stamm, Marion Ziemann.